



Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen der Stadt Neustadt in Holstein

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Verleihung Ehrenbürgerrecht.....	2
3. Ehrung von Stadtverordneten.....	2
4. Verleihung von Ehrenbezeichnungen.....	3
5. Verdienste im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten.....	3
6. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.....	4
7. Besondere Verdienste um den Sport.....	4
8. Ehrenring der Stadt Neustadt in Holstein.....	4
9. Vereine, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige soziale Einrichtungen.....	4
10. Verbands-, Behörden-, Firmen- und Geschäftsjubiläen.....	5
11. Private Anlässe und Jubiläen.....	5
12. Einführung und Verabschiedung von Personen des öffentlichen Lebens.....	6
13. Bundes- oder Landessieger im schulischen bzw. beruflichen Bereich.....	6
14. Nachrufe und Kranzspenden.....	6
15. Abstandnahme von Ehrungen.....	7
16. Inkrafttreten.....	7

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Neustadt in Holstein ehrt

- besonders verdiente Personen (Nr. 2)
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Nr. 3)
- bürgerliche Mitglieder und zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger (Nr. 4)
- andere ehrenamtlich für die Stadt Neustadt in Holstein tätige Personen (Nr. 5)
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Holstein (Nr. 6)
- Sportlerinnen und Sportler, Vereinsmitglieder sowie Personen, die sich um den Sport in der Stadt Neustadt in Holstein verdient gemacht haben (Nr. 7)
- andere Personen, die sich um die Stadt Neustadt in Holstein verdient gemacht haben – Ehrenring der Stadt Neustadt in Holstein (Nr. 8)
- Vereine, Schulen, Kindertagesstätten und andere öffentliche soziale Einrichtungen (Nr. 9)
- Firmen und Betriebe anlässlich von Jubiläen (Nr.10)
- Bürgerinnen und Bürger sowie aktive Stadtverordnete anlässlich von Alters- und Ehejubiläen (Nr. 11)
- eingeführte und verabschiedete Personen des öffentlichen Lebens (Nr. 12)
- Erstplatzierungen im schulischen und beruflichen Bereich auf Bundes- oder Landesebene (Nr. 13)

1.2 Die Stadt Neustadt in Holstein gewährt beim Ableben verschiedener Personen

- Nachrufe und Kranzspenden (Nr. 14)

1.3 Über die Auslegung der Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Neustadt in Holstein.

2. Verleihung Ehrenbürgerrecht

2.1 Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Neustadt in Holstein besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Besondere Rechte und Pflichten oder gar Privilegien sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

2.2 Über Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet nach § 28 (1) Nr. 8 GO die Stadtverordnetenversammlung.

2.3 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt traditionell eine besonders herausgehobene Möglichkeit der Ehrung durch die Kommune dar, an die ein strenger Maßstab anzulegen ist. Da es sich hier um ein Persönlichkeitsrecht handelt, kann es nur an natürliche, noch lebende Personen verliehen werden.

3. Ehrung von Stadtverordneten

3.1 Stadtverordnete, die aus der Stadtverordnetenversammlung ausscheiden und

- dieser weniger als eine Wahlzeit angehört haben, erhalten ein Präsent im Wert von 30,00 € und eine Urkunde;
- dieser für die Dauer einer ganzen Wahlzeit (5 Jahre) angehört haben, erhalten ein Präsent im Wert von 50,00 € und eine Urkunde;
- dieser für die Dauer von zwei ganzen Wahlzeiten (10 Jahre) angehört haben, wird ein Ehrungspräsent im Wert von 50,00 € und eine Urkunde verliehen;
- dieser für die Dauer von drei ganzen Wahlzeiten (15 Jahre) angehört haben, wird ein Ehrungspräsent im Wert von 75,00 € und eine Urkunde verliehen;

- dieser für die Dauer von vier ganzen Wahlzeiten (20 Jahre) und länger angehört haben, wird ein ein Ehrungspräsent im Wert von 75,00 € verliehen.
- 3.2 Die Verleihung der Ehrengaben bzw. die Übergabe der Präsente erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgervorsteher in der auf das Ausscheiden folgenden Stadtverordnetenversammlung.

4. Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- 4.1 Stadtverordneten, die mindestens fünf volle Wahlzeiten (25 Jahre) in der Stadt Neustadt in Holstein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und ausgeschieden sind, kann neben der Ehrung nach Nr. 3 eine Ehrenbezeichnung wie **Ehrenstadtverordnete / Ehrenstadtverordneter** verliehen werden.
- 4.2 Ersten Stadträtinnen und Ersten Stadträten, die mindestens drei volle Wahlzeiten der Stadtverordnetenversammlung (15 Jahre) als Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätig gewesen und ausgeschieden sind, kann neben der Ehrung nach Nr. 3 eine Ehrenbezeichnung wie **Ehrenstadträtin / Ehrenstadtrat** verliehen werden.
- 4.3 Stadtverordneten, die mindestens drei volle Wahlzeiten der Stadtverordnetenversammlung (15 Jahre) als deren Vorsitzende oder Vorsitzender tätig gewesen und ausgeschieden sind, kann neben der Ehrung nach Nr. 3 eine Ehrenbezeichnung wie **Ehrenbürgervorsteherin / Ehrenbürgervorsteher** verliehen werden.
- 4.4 Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens drei volle Wahlzeiten der Stadtverordnetenversammlung (15 Jahre) als Vorsitzende der Ortsbeiräte tätig waren und ausgeschieden sind, kann neben der Ehrung nach Nr. 3 eine Ehrenbezeichnung wie **Ehrevorsitzende/ des Ortsbeirates** (mit Anhang des Ortsteils) verliehen werden.
- 4.5 Über die Verleihung dieser Ehrenbezeichnungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Vorbereitung durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ehrung wird durch die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher in einer besonderen Veranstaltung vorgenommen.
- 4.6 Erweist sich eine Ausgezeichnete / ein Ausgezeichneter später durch ihr oder sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein ebenfalls mit einfacher Mehrheit die Verleihung widerrufen.

5. Verdienste im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- 5.1 Die Würdigung und Auszeichnung herausragender Leistungen und Verdienste im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten erfolgt nach den hierzu durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinien.

6. Verleihung von Ehrenbezeichnungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- 6.1 Die Würdigung und Auszeichnung herausragender Leistungen und Verdienste im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch deren Vorstand aufgrund ihrer Statuten.

7. Besondere Verdienste um den Sport

- 7.1 Die Würdigung und Auszeichnung von Sportlerinnen und Sportlern erfolgt nach den durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinien der Stadt Neustadt in Holstein über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen im Bereich des Sports.

8. Ehrenring der Stadt Neustadt in Holstein

- 8.1 Für besondere Verdienste um die Stadt werden Personen nach den Richtlinien über die Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Neustadt in Holstein geehrt.
- 8.2 Vorschläge für die Ehrung können von jedermann bei der Stadt Neustadt in Holstein eingebracht werden. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu wahren.
- 8.3 Dieselbe Person kann nur einmal mit dem Ehrenring der Stadt Neustadt in Holstein geehrt werden.

9. Vereine, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige soziale Einrichtungen

- 9.1 Vereine, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige soziale Einrichtungen werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75- 100-jährigen (und alle 25 Jahre weiter) Bestehens durch Verleihung einer Urkunde und Überreichung einer Ehrengabe bedacht, sofern das Jubiläum bei der Stadt Neustadt in Holstein angezeigt und eine Chronik herausgegeben bzw. eine Jubiläumsfeier veranstaltet wird.
- 9.2 Über die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher der Stadt Neustadt in Holstein entschieden.
- 9.3 Der Wert der Ehrengabe beträgt bei
- 25 Jahren: 200,00 €
 - 50 Jahren: 200,00 €
 - 75 Jahren: 200,00 €
 - ab 100 Jahren: 200,00 €

10. Verbands-, Behörden-, Firmen- und Geschäftsjubiläen

- 10.1 In der Stadt Neustadt in Holstein ansässige Gesellschaften und Einzelunternehmen, Behörden und Verbände werden aus Anlass ihres Jubiläums, beginnend mit dem 25.-jährigen, geehrt. Bei weiteren Ehrungen muss das Jubiläum durch 25 teilbar sein. Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn das Jubiläum von der Firmeninhaberin / vom Firmeninhaber angezeigt wird und eine Einladung erfolgt ist.
- 10.2 Über die Art der Ehrengabe (Sach- oder Geldgeschenk) wird im Einzelfall durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher der Stadt Neustadt in Holstein entschieden.
- 10.3 Der Wert der Ehrengabe beträgt bei
- 25 Jahren: 100,00 €
 - 50 Jahren: 100,00 €
 - 75 Jahren: 100,00 €
 - ab 100 Jahren: 100,00 €

11. Private Anlässe und Jubiläen

- 11.1 Anlässlich eines **Altersjubiläums** von Einwohnerinnen und Einwohnern werden überreicht:
- 80. und 85. Geburtstag: Glückwunsch der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - 90, 95. und ab 100. Geburtstag: Glückwunsch der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; sofern ein Besuch der/des städtischen Vertreterin/ Vertreters erfolgt: Präsent im Wert von 20,00 €
- 11.2 Anlässlich des **Ehejubiläums** Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit oder Gnadenhochzeit von Einwohnerinnen und Einwohnern werden überreicht:
- Glückwunsch der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; sofern ein Besuch der/des städtischen Vertreterin/ Vertreters erfolgt: Präsent im Wert von 20,00 €
- 11.3 Anlässlich der Geburtstage der aktiven Stadtverordneten und der in den Gremien der Stadt Neustadt in Holstein vertretenen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, deren Einwilligungserklärung zur Erhebung der Geburtstage vorliegt, übersendet die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher einen Glückwunsch.
- 11.4 Anlässlich der Eheschließung aktiver Stadtverordneter und der in den Gremien der Stadt Neustadt in Holstein vertretenen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern überreicht die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher einen Blumenstrauß in einem angemessenem Wert, sofern die Eheschließung rechtzeitig angezeigt wird.

12. Einführung und Verabschiedung von Personen des öffentlichen Lebens

- 12.1 Für die Einführung und Verabschiedung von Amtsträgern der Kirche bzw. für ein Amtsjubiläum und vergleichbare Anlässe anderer Konfessionen überreicht die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher einen Blumenstrauß und ein Sachgeschenk im Werte von 50,00 €.
- 12.2 Für die Einführung von Schulleiterinnen und Schulleitern überreicht die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher einen Blumenstrauß.
- 12.3 Für die Versetzung in den Ruhestand von leitenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Stadt Neustadt in Holstein (Schulleiterinnen / Schulleitern, Behördenleiterinnen / Behördenleitern usw.) überreicht die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher einen Blumenstrauß und ein Sachgeschenk im Werte von 50,00 €.

13. Bundes- oder Landessieger im schulischen bzw. beruflichen Bereich

- 13.1 Personen und Gruppen aus dem Gebiet der Stadt Neustadt in Holstein, die im schulischen oder beruflichen Bereich eine Erstplatzierung auf Landes- oder Bundesebene (Plätze 1 bis 3) erreichen, werden mit einem Blumenstrauß und einem Glückwunschs schreiben der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters geehrt, sofern dieses bei der Stadt angezeigt wird.
- 13.2 Die Ehrung wird durch die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher vorgenommen.

14. Nachrufe und Kranzspenden

- 14.1 Eine Kranzspende aus städtischen Mitteln wird, wenn der Stadt Neustadt in Holstein der Todesfall rechtzeitig bekannt geworden ist, gewährt beim Ableben von
- Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der ständigen Ausschüsse,
 - früheren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 - Personen, denen das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenring oder eine Ehrenbezeichnung verliehen worden sind,
 - Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und ehemaligen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Stadt Neustadt in Holstein,
 - Ortsbeiratsvorsitzenden, Feuerwehrleuten und anderen ehrenamtlich unmittelbar für die Stadt Neustadt in Holstein tätigen Personen,
 - Schulleiterinnen und Schulleitern an Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt in Holstein,
- 14.2 Bei Kranzspenden sind Schleifen in den Landesfarben blau-weiß-rot zu verwenden. Die Kosten für die Kranzspenden sind unter Berücksichtigung der Umstände in angemessenen Grenzen zu halten.
- 14.3 Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, religiöse oder sonstige als besonders förderungsfähig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuerrechts verfolgt.

- 14.4 Durch einen Nachruf werden neben den in 14.1 genannten Personen auch ehemals unter diesen Ziffern fallenden Personen geehrt (ehemalige Stadtverordnete, Beschäftigte und ausgeschiedene Beschäftigte der Stadt Neustadt in Holstein, ausgeschiedene Schulleiter usw.).
- 14.5 Nachrufe sollen sowohl in den Lübecker Nachrichten als auch im „reporter“ veröffentlicht werden. Der Nachruf soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken.

15. Abstandnahme von Ehrungen

- 15.1 Von einer Ehrung nach Ziffer 14 ist abzusehen, wenn
- dies dem Wunsch der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen entspricht,
 - die oder der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig ist.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die durch Beschluss des Hauptausschusses vom 07.10.1998 beschlossenen Richtlinien für Ehrungen aufgehoben.

Neustadt in Holstein, 14.06.2021

Stadt Neustadt in Holstein

(L.S.)

Sönke Sela
Bürgermeister